

19. Zum Begriff des Tun-„lassens“ im Sinne der §§ 340, 341,
343, 345 StGB.

I. Straffenat. Urf. v. 15. Dezember 1931 g. W. I 1261/31.

I. Schöffengericht Freiburg i. B.
II. Landgericht daselbst.

St. war mit dem Angeklagten, einem Polizeibeamten, auf die
Polizeiwache gegangen. Dort gab der Angeklagte dem Wachhabenden

B. einen bewußt unwahren Bericht, worauf B. anordnete, den St. in den Notarrest zu verbringen. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten nach § 341 StGB. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Das Landgericht ist bei der rechtlichen Beurteilung des Falles zu dem Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte als mittelbarer Täter die Festnahme und Festhaltung des St. selbst vorgenommen habe; wollte man dies ablehnen, so hätte er doch die Festnahme des St. im Sinne des § 341 StGB. „vornehmen lassen“.

Für die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses, in dem die Begehungsformen des Vornehmens und des Vornehmenlassens stehen, ist es geboten, die verwandten Vorschriften der §§ 340, 343, 345 StGB. zur Vergleichung heranzuziehen, da auch hier das Begehen-, Anwenden-, Vollstreckenlassen neben das Handeln eines andern gestellt wird. Im einzelnen liegt die Sache nicht überall gleich. Während der Beamte, der durch einen andern eine Körperverletzung „begehen läßt“, sie auch selbst unmittelbar begehen könnte, besteht diese Möglichkeit einer mittelbaren Begehung bei der Vollstreckung einer Strafe, wenigstens in der Regel, nicht (vgl. RGSt. Bd. 5 S. 332 und Bd. 63 S. 175), während es im einzelnen Fall zweifelhaft sein kann, ob der pflichtwidrig handelnde Beamte in der Lage wäre, eine Festnahme selbst vorzunehmen oder in einer Untersuchung Zwangsmittel anzuwenden, ob er also die in den §§ 341, 343 unter Strafe gestellten Handlungen selbst begehen könnte. Das Gesetz hat aber die Beurteilung solcher Verfehlungen dadurch vereinfacht, daß es einen eigenen Begriff des Tun-, „lassens“ aufgestellt hat. Danach ist das Zusammenwirken der mehreren Beteiligten so gedacht, daß der eine die Körperverletzung begeht, die Festnahme vornimmt, die Zwangsmittel anwendet, die Strafe vollstreckt, während der andere sie begehen, vornehmen, anwenden, vollstrecken „läßt“. Dafür ist es dann, im Sinne dieser Strafbestimmungen, gleichgültig, ob und wie nach der Art des in Frage stehenden Tatbestandes der Beamte dann, wenn nicht sein Tunlassen besonders unter Strafe gestellt wäre, schon nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wegen einer mittelbaren Herbeiführung des Erfolges zu bestrafen wäre.

Das Tun-„lassen“ ist nicht auf den Fall beschränkt, daß sich der Beamte zur Ausführung eines Untergebenen bedient, sondern ist in verschiedener Bedeutung zu verstehen: als ein Auftrag an den Untergebenen vermöge der dem Beamten innewohnenden Dienstgewalt, oder als ein Bewirken im Sinne der bloßen Setzung einer Ursache für den Erfolg, sei es auch nur durch ein Geschehenlassen, dieses jedoch so, daß dem Beamten seine Dienstpflicht ein gegen- teiliges Verhalten geböte. Dabei ist es rechtlich ohne Belang, ob der andere, dessen Handlung der Beamte so vornehmen „läßt“, ebenfalls ein Beamter ist oder eine Privatperson, und ob der andere dabei selbst in strafbarer Weise tätig wird oder nicht.

In dem vorliegenden Falle hat B., dem als dem Wächthabenden allein die Entscheidung darüber zustand, ob ein Grund bestehe, St. in den Arrest zu verbringen, die Festhaltung des St. angeordnet, irregeleitet durch den unwahren Bericht des Angeklagten. Ein bloßes untätiges Verhalten des Angeklagten würde zwar nicht seine Strafbarkeit nach § 341 StGB. begründet haben; wohl aber wird seine Schuld durch den Umstand begründet, daß er den Wächthabenden geflissentlich irreführte und damit veranlaßte, gutgläubig den St. ohne Grund festzuhalten.

Hiernach ist die Verurteilung des Angeklagten nach § 341 StGB. gerechtfertigt.